

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1975****(zu Drs. 21/1892)****8. September 2026****Mitteilung des Senats****Beamte einfach in die Gesetzliche Rentenversicherung – hat der Senat diesen Vorschlag einmal sauber durchgerechnet?****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 9. Juli 2026****und Mitteilung des Senats vom 8. September 2026****Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:**

„Am 23. Juni 2026 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Alterssicherungskommission der Öffentlichkeit ihren Bericht vorgelegt. Sie fordert umfassende Reformen zur Sicherung des Lebensstandards im Alter und zur Verhinderung übermäßiger Belastungen der beitragszahlenden Arbeitnehmer und Unternehmen. In 33 Empfehlungen entwirft sie ein umfassendes Gesamtkonzept, das die Bundesregierung, federführend die Arbeits- und Sozialministerin, nun umsetzen will.

Teil der Empfehlungen ist das Idealbild einer „Erwerbstätigenversicherung“, die „neben abhängig Beschäftigten auch Selbständige, Beamte, Abgeordnete und Vorstände von Aktiengesellschaften“ umfassen soll. Dieses sei jedoch „angesichts der starken Pfadabhängigkeit [...] in absehbarer Zeit womöglich schwer zu erreichen“. Einen konkreten Umsetzungsvorschlag macht die Kommission ausdrücklich nicht.

Anstatt die Reformen angesichts des demografischen und ökonomischen Handlungsdrucks voranzutreiben, forderte Bürgermeister Bovenschulte jedoch, diese abzubremesen. Zudem will er das von renommierten Experten sowie drei Vertretern von CDU, CSU und SPD erarbeitete und einstimmig beschlossene Gesamtpaket wieder aufschnüren.

Als Aufhänger dient die bewusst missverstandene Empfehlung für das Idealbild einer Erwerbstätigenversicherung. Die Behauptung, die Kommission habe diese für Beamte nicht konkretisiert, ist nachweislich falsch. Zwei Punkte später fordert der Bericht nämlich „Reformen, die in der GRV erfolgt sind oder noch vorgenommen werden, wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen“, die Zahl der Verbeamtungen zu verringern und ausreichende Pensionsrücklagen anzulegen, die dazu führen, dass Pensionslasten nicht mehr auf spätere Generationen abgewälzt werden. Ebenso zeigt er auf, wie längerfristig eine Einbeziehung von Beamten in die Gesetzliche Rentenversicherung unter Beachtung des verfassungsmäßigen Rahmens möglich sein könnte.

Eine grundlegende Änderung der Beamtenversorgung schlägt die Kommission jedoch kurzfristig angesichts der rechtlichen Komplexität und der zu erwartenden hohen Kosten nicht vor. Wer fordert, hier „nachzuarbeiten“ und eine Einbeziehung von Beamten die Gesetzliche Rentenversicherung einfach umzusetzen, hat weder geltendes Recht verstanden noch den Reformdruck, der Millionen Arbeitnehmer in Ungewissheit über die Sicherheit ihres Lebensstandards im Alter hält. Notwendig wäre ein langwieriges Verfahren mit einer angesichts der erwartbaren Ablehnung der Opposition im Bundestag nicht realistischen Grundgesetzänderung. Wer so redet, gefällt sich mehr darin, „einen rauszuhauen“ und mühevoll erkämpfte Kompromisse zu zerreden und zu hintertreiben, als die Handlungsfähigkeit der demokratischen Mitte zu verteidigen.

Die bräsige Selbstzufriedenheit und antriebslose Lethargie des Senats Bovenschulte auf den Rest der Bundesrepublik zu übertragen, scheint das nationale Projekt des Bundesratspräsidenten Bovenschulte zu sein. Fraglich ist, ob er seinen Vorstoß im Senat abgestimmt hat sowie ob dieser rechtlich geprüft und seriös durchgerechnet wurde.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Auffassung vertritt der Senat in der Frage, ob und, wenn ja, wie Beamte in die Gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden sollen?**
- 2. Inwiefern wäre es aus Sicht des Senats zulässig, neu ernannte Beamte in die Gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen? Welche rechtlichen Aspekte (z.B. aus Art. 33 Abs. 5 GG) könnten dem entgegenstehen?**
- 3. Genügt für Landes- und Kommunalbeamte aus Sicht des Senats eine landesgesetzliche Änderung und inwiefern plant er eine solche?**
- 4. Welche Änderungen einfacher Bundesgesetze oder des Grundgesetzes wären nach Einschätzung des Senats notwendig, um eine Einbeziehung von Beamten in die Gesetzliche Rentenversicherung zu realisieren? Welche Bundesratsinitiativen plant der Senat, um eine solche umzusetzen?**
- 5. Welche Modelle hält der Senat für geeignet und für rechtlich zulässig, um eine Einbeziehung von neu ernannten Beamten oder von allen aktiven Beamten (bitte jeweils für beide Szenarien beantworten) in die Gesetzliche Rentenversicherung zu realisieren? Welche Voraussetzungen wären rechtlich und in der tatsächlichen Umsetzung zu erfüllen?**

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Der Senat setzt sich dafür ein, dass die gesetzliche Rentenversicherung zukunftsicher und sozial gerecht aufgestellt wird. Es ist offensichtlich, dass es zwischen der gesetzlichen

Rentenversicherung und der Versorgung von Pensionären systematische Unterschiede gibt, die sich auch ganz konkret auf die Betroffenen auswirken.

Der Senat begrüßt deshalb, dass die Bundesregierung die Alterssicherungskommission beauftragt hat, Vorschläge zu erarbeiten, wie alle drei Bereiche der Altersvorsorge – gesetzliche, betriebliche und private – nachhaltig und gerecht aufgestellt werden können. Vor diesem Hintergrund war es das Ziel der Kommission, Vorschläge zu entwickeln, die eine verlässliche Absicherung im Alter gewährleisten, ohne die Beitragszahlenden sowie den Bundeshaushalt dauerhaft zu überfordern. Dabei hat die Alterssicherungskommission Empfehlungen ausgesprochen.

Die Empfehlung 21 der Alterssicherungskommission lautet:

„Die Kommission sieht eine Erwerbstätigenversicherung, in die neben abhängig Beschäftigten auch Selbständige, Beamte, Abgeordnete und Vorstände von Aktiengesellschaften einbezogen sind, als Idealbild der Alterssicherung an.“

Dieser Einschätzung schließt sich der Senat an. Gleichwohl stellt die Alterssicherungskommission unter der Empfehlung 23 auch klar, dass die Eingliederung der Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung an hohe verfassungsrechtliche Hürden gebunden ist und einer Verfassungsänderung bedürfte (vgl. Empfehlungen der Alterssicherungskommission, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Empfehlung 23, Seite 53).

Diese Ergebnisse zeigen, wie komplex alle konkreten Vorhaben sind, um das von allen Seiten geteilte Ziel einer verlässlichen Absicherung im Alter für alle zu gewährleisten.

Im Hinblick auf mögliche verfassungsrechtliche Änderungen ist aus beamtenversorgungsfachlicher Sicht Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) sowie Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG zu beachten.

Zu Art. 33 Abs. 5 GG:

Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Art. 33 Abs. 5 GG sichert als objektives Verfassungsrecht den Kernbestand von Strukturprinzipien des Beamtentums und enthält eine Einrichtungsgarantie des Berufsbeamtentums. In subjektiv-rechtlicher Hinsicht stellt die Garantie der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums auch ein grundrechtsgleiches Individualrecht der Beamtin oder des Beamten dar (vgl. BeckOK GG/Hense GG Art. 33 Rn. 43, 44).

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG zählt auch der Alimentationsgrundsatz. Der Alimentationsgrundsatz verpflichtet den

Dienstherrn, die Beamtin oder den Beamten und ihre oder seine Familie lebenslang – und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand – amtsangemessen zu alimentieren und ihr oder ihm nach dem Dienstrang, nach der mit ihrem oder seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Diese Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner Familie bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht der Beamtin oder des Beamten gegenüber dem Dienstherrn (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 –, BVerfGE 172, 345-432, Rn. 49).

Das Alimentationsprinzip hat im Zusammenwirken mit dem Lebenszeitprinzip zudem die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten und umfasst somit sowohl die Besoldung als auch die Beamtenversorgung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 –, BVerfGE 172, 345-432, Rn. 50). Dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung kommt der Dienstherr im Hinblick auf Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Während die gesetzliche Rentenversicherung eine Basisabsicherung darstellt, umfasst die Beamtenversorgung als Vollversorgung neben der Regelsicherung auch eine Zusatzsicherung, die mit einer Betriebsrente vergleichbar ist. Die Beamtenversorgung übernimmt damit zwei Funktionen. Daher spricht man von der Bifunktionalität der Beamtenversorgung (vgl. Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder, § 1 BeamtVG, Rn. 60).

Diese Doppelfunktion ist somit durch Art. 33 Abs. 5 GG als Bestandteil des Alimentationsgrundsatzes verfassungsrechtlich geschützt.

Die Beamtinnen und Beamten haben zudem ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen. Stattdessen sind die Bruttobezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche – niedriger festgesetzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 –, Rn. 143, juris).

Zu den vom Beamtenversorgungsgesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt auch, dass das Ruhegehalt anhand der Dienstbezüge des letzten von der Beamtin oder des Beamten bekleideten Amtes zu berechnen ist, soweit sie oder er die Bezüge mindestens zwei Jahre vor Beginn des Ruhestands bezogen hat; sog. Versorgung aus dem letzten Amt (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 –, Rn. 107, juris). Bestrebungen des seinerzeit zuständigen Bundesgesetzgebers mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 die Wartezeit der sog. Versorgung aus dem letzten Amt von zwei auf drei Jahre zu verlängern, wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgrund eines festgestellten Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG wieder verworfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04 –, BVerfGE 117, 372-404, Rn. 45).

Die dargelegten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 GG machen deutlich, dass es bei einer Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung darüber hinaus noch der Gewährung einer Zusatzversorgung seitens des Dienstherrn bedürfte.

Dies gilt unabhängig davon, ob man lediglich neu ernannte Beamtinnen und Beamte oder auch Bestandsfälle in die gesetzliche Rentenversicherung überleiten würde. Es müsste stets über eine Zusatzversorgung das derzeitige Versorgungsniveau im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistet werden.

Gleichwohl unterliegt Art. 33 Abs. 5 GG nicht der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG. Folglich könnte Art. 33 Abs. 5 GG unter den Vorgaben des Art. 79 Abs. 2 GG geändert werden. Im Falle einer Neugestaltung des Art. 33 Abs. 5 GG wäre zu beachten, dass dies auf weitere hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums Auswirkungen hätte. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung zum Landesbesoldungsrecht Berlin ausgeführt, dass nur das individuelle verfassungsmäßige Recht der Beamtin oder des Beamten auf einen angemessenen Lebensunterhalt dauerhaft die Vereinbarkeit des Streikverbots im Beamtentum als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums sichern kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 –, BVerfGE 172, 345-432, Rn. 58).

Soweit Art. 33 Abs. 5 GG unverändert fortgelten soll, sind die genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung einer Beamtenversorgung als Vollversorgung durch den (Landes-)Gesetzgeber zwingend einzuhalten.

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 GG wäre zur Sicherstellung einer beamtenversorgungsrechtlichen Vollversorgung somit Folgendes erforderlich:

Sowohl für neu ernannte Beamtinnen und Beamte als auch für bereits bestehende Beamtenverhältnisse müssten bei einer Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung zum einen die Rentenversicherungsbeiträge durch den bremischen Dienstherrn voll getragen oder alternativ die bremische Besoldung so angehoben werden, dass ein von Beamtinnen und Beamten selbst zu tragender Arbeitnehmeranteil des Rentenbeitrags kompensiert würde (vgl. Empfehlungen der Alterssicherungskommission, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Empfehlung 23, Seite 53). Aufgrund des Grundsatzes der Bifunktionalität der Beamtenversorgung müsste zudem im Falle einer Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung vom Dienstherrn auch eine Zusatzversorgung finanziert und gewährt werden, um die o. g. verfassungsrechtliche Vorgabe der Versorgung aus dem letzten Amt gewährleisten zu können. Zudem wären im Falle der Einbeziehung von bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung durch den Dienstherrn Nachversicherungsbeiträge zu leisten.

Zur verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nach Art. 74 GG gilt Folgendes:

Aufgrund des Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG liegt seit dem 1. September 2006 mit Inkrafttreten der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts bei den Ländern für ihren jeweiligen Bereich.

Der bremische Versorgungsgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungskompetenz mit dem Beschluss zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 458), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554), Gebrauch gemacht.

Unter Beachtung der oben dargestellten Strukturprinzipien der Beamtenversorgung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu kann der (Landes-)Gesetzgeber die Beamtenversorgung grundsätzlich neu regeln. Gleichwohl muss der (Landes-)Gesetzgeber – im Falle der Aufrechterhaltung des Art. 33 Abs. 5 GG – insbesondere den Grundsatz der Bifunktionalität einer beamtenversorgungsrechtlichen Leistung einhalten, also neben einer Grundversorgung auch eine Zusatzversorgung gewähren, die den verfassungsrechtlichen Grundsatz einer Versorgung aus dem letzten Amt berücksichtigt.

Schließlich bedürfte eine Einbeziehung der bremischen Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung noch einer Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und somit ein Handeln des Bundesgesetzgebers. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI sind Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Der (Landes-)Gesetzgeber könnte somit – unter Beachtung der bereits dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben – die Beamtinnen und Beamten nur in die gesetzliche Rentenversicherung überführen, soweit der Bundesgesetzgeber die gesetzliche Rentenversicherung für weitere Beitragszahlende öffnet.

Aufgrund der dargestellten Rechtslage bedürfte es neben landesgesetzlichen Rechtsänderungen somit noch der Änderung von Bundesrecht.

Im Hinblick auf eine mögliche Bundesratsinitiative des Senats zur Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung sollte zunächst abgewartet werden, welche rechtlichen Folgerungen die Bundesregierung aus den Empfehlungen der Alterssicherungskommission für den Bereich des Berufsbeamtentums des Bundes ziehen wird.

6. Welche zusätzlichen jährlichen Kosten entstehen in den öffentlichen Haushalten der Freien Hansestadt Bremen grundsätzlich für einen aktiven Landes- oder Kommunalbeamten, der in die Gesetzliche Rentenversicherung einbezogen wird?

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass für Modellrechnungen keine hinreichend konkreten Parameter vorliegen. Grundsätzlich würden zusätzlich die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent anfallen, die allein vom Dienstherrn zu tragen wären. Aufgrund des Grundsatzes der Bifunktionalität der Beamtenversorgung müsste zudem im Falle einer Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung vom Dienstherrn auch eine Zusatzversorgung finanziert und gewährt werden, um die o. g. verfassungsrechtliche Vorgabe der Versorgung aus dem letzten Amt gewährleisten zu können.

7. Welche Kosten entstehen beim öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) im laufenden Jahr und bis 2050 jeweils für Pensionen, Altersgeld, betriebliche Altersversorgung und Rentenbeiträge

a) für die derzeit Beschäftigten,

Die Entwicklung von Pensionen, betrieblicher Altersversorgung (Bremischer Ruhelohn) und Rentenbeiträgen wird anhand einer Versorgungsprognose bis zum Jahr 2050 für die heute vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Tarifbeschäftigten und aktuellen und zukünftigen Ruhelohnempfängerinnen und Ruhelohnempfänger berechnet. Basis ist das Kostenniveau 2025 ohne zukünftige Besoldungs- und Tarifierpassungen und Änderungen des Rentenbeitrages. Die Daten beziehen sich auf die Kernverwaltung und die Sonderhaushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ohne die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Zukünftige Beamtinnen und Beamte sind in dieser Prognose nicht enthalten. Bis in die vierziger Jahre werden die Kosten (ohne zukünftige Tarifsteigerungen) für die Beamtenversorgung aufgrund der restriktiven Personalpolitik in den vergangenen 30 Jahren zunächst sinken. In den steigenden Werten danach spiegelt sich der zunehmende Personalanstieg insbesondere in den Bereichen der Lehrkräfte und der Polizei seit Mitte der Nuller-Jahre wider.

Jahr	Pensionen / Altersgeld	Bremische Zusatzversorgung (Ruhelohn)	Arbeitgeberanteile Rentenversicherung
	in Mio. €		
2025	572,5	16,9	78,3
2026	568,7	16,2	75,8
2027	564,0	15,9	73,5
2028	559,9	15,6	71,1
2029	555,5	15,3	68,7
2030	550,7	15,0	66,4
2031	546,5	14,6	64,1
2032	541,5	14,3	62,0
2033	537,6	14,0	60,0
2034	533,1	13,6	58,2
2035	527,8	13,2	56,6

2036	523,3	12,8	55,2
2037	519,3	12,4	53,9
2038	515,7	11,9	52,7
2039	512,8	11,5	51,5
2040	510,7	11,1	50,4
2041	510,0	10,7	49,3
2042	509,6	10,3	48,2
2043	510,1	9,9	47,2
2044	511,3	9,6	46,2
2045	512,8	9,2	45,2
2046	514,6	8,9	44,2
2047	516,9	8,6	43,2
2048	519,0	8,3	42,2
2049	522,1	8,0	41,2
2050	524,5	7,7	40,3

- b) für die derzeit Beschäftigten unter der Annahme, dass alle Beamten sofort in die Gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden,**
- c) für die derzeit Beschäftigten unter der Annahme, dass neu eingestellte Beamte in die Gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden und der Unterschied zwischen dem Rentenniveau und dem Versorgungsniveau durch die öffentliche Hand ausgeglichen wird,**
- d) bei Fortschreibung der derzeitigen Personalplanungen mit Neueinstellungen und prognostizierter Fluktuation,**
- e) bei Fortschreibung der derzeitigen Personalplanungen mit Neueinstellungen und prognostizierter Fluktuation unter der Annahme, dass alle Beamten sofort in die Gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden,**
- f) bei Fortschreibung der derzeitigen Personalplanungen mit Neueinstellungen und prognostizierter Fluktuation unter der Annahme, dass neu eingestellte Beamte in die Gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden und der Unterschied zwischen dem Rentenniveau und dem Versorgungsniveau durch die öffentliche Hand ausgeglichen wird?**

Die Fragen 7 b - f beziehen sich auf Modellrechnungen für eine Kostenentwicklung bei einer Überführung des Versorgungssystems in das Rentensystem bzw. setzen Kenntnis über konkrete Entwicklungspfade in den Statusgruppen der Beamtinnen und Beamten und Angestellten voraus. Die erbetenen Modellrechnungen können anhand der nicht geklärten Parameter bei einer Überführung der Beamtinnen und Beamten in das Rentensystem nicht berechnet werden. Ferner gibt es keine detaillierte Personalplanung bzgl. der Nachbesetzung mit Beamtinnen und Beamten oder Angestellten. Die Beschäftigungszielzahl, die die

maßgebliche Plangröße der Personalsteuerung in der Freien Hansestadt Bremen ist, differenziert nicht nach diesen Statusgruppen.

8. Welche Spielräume in den öffentlichen Haushalten der Freien Hansestadt Bremen würde der Senat zur Finanzierung der Mehrkosten für die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung für Beamte nutzen?

Der Senat sieht bei isolierter Betrachtung derzeit keine Spielräume zur Finanzierung von etwaigen Mehrkosten, die bei der Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung entstehen würden. Eine Einbeziehung setzte aber ohnehin ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen voraus, in dem auch die Finanzierung zu klären wäre.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine